



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14456/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0381(NLE)**

**ECOFIN 1068
FIN 1071
UEM 330**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 671 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022; ST 7772/2022 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 671 final.

Anl.: COM(2023) 671 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023
COM(2023) 671 final

2023/0381 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022;
ST 7772/2022 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Schwedens**

{SWD(2023) 342 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022;
ST 7772/2022 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Schwedens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Schweden am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 24. August 2023 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Im geänderten ARP wird auch die Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berücksichtigt. Die von Schweden eingereichten Änderungen am ARP betreffen eine Maßnahme.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Schweden. Der Rat empfahl Schweden insbesondere, sein ARP stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen und seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, u. a. durch den Ausbau und die Modernisierung der Energieübertragungsnetze, die Straffung der Genehmigungsverfahren, die

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 7772 2022; ST 7772 2022 ADD 1.

Verbesserung der Energieeffizienz und die Verbesserung der Vermittlung und des Erwerbs der für den ökologischen Wandel und den Verkehr nötigen Kompetenzen. Des Weiteren wurde empfohlen, die Bildungsergebnisse von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund zu verbessern und die Kompetenzen benachteiligter Gruppen zu entwickeln. Der Rat empfahl Schweden ferner, im Jahr 2024 eine solide Haushaltslage beizubehalten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die Risiken im Zusammenhang mit einer hohen Verschuldung der privaten Haushalte und Ungleichgewichten am Wohnungsmarkt zu reduzieren.

- (6) Vor der Vorlage des geänderten ARP wurde, soweit erforderlich, ein Konsultationsverfahren mit den relevanten Interessenträgern in Übereinstimmung mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Schweden vorgelegten geänderten ARP wird eine Maßnahme aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Nach der Aktualisierung wurde der maximale finanzielle Beitrag Schwedens von 3 288 516 389 EUR³ auf 3 181 236 549 EUR⁴ gesenkt.
- (8) Daher wurde der erforderliche Umsetzungsgrad einer Investition reduziert, um die geringere Zuweisung widerzuspiegeln. Mit dem von Schweden vorgelegten geänderten ARP wird eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung) geändert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Insbesondere werden der Zielwert 11 und das Etappenziel 12 der Investition 4 (Verstärkte Unterstützung im Schienenverkehr) im Rahmen der Komponente 1 gestrichen, um den Umsetzungsgrad gegenüber dem ursprünglichen Plan zu reduzieren und der geringeren Mittelausstattung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (9) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 22 redaktionelle Fehler gefunden, die 11 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Schweden vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Fehler beziehen sich auf die Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen – Klimawandel), die Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie – Industrieklivet), die Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern), die Investition 5 (Schutz der wertvollen Natur) und die Reform 3 (Angepasste Steuersätze für die Besteuerung von Personenkraftwagen) im Rahmen der Komponente 1

³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

(Nachhaltige Entwicklung); die Investition 3 (Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen) und die Reform 2 (Beschäftigungsschutzgesetz und größere Übergangsmöglichkeiten) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang); die Investition 1 (Initiative für Altenpflege), die Reform 1 (Regelung der Berufsbezeichnung von Krankenpflegekräften) und die Reform 5 (Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen) sowie die Investition 1 (Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (10) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und zwei erweiterte Investitionen. Die Reform zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen zu beschleunigen, um die internen Stromnetze in Schweden zu stärken und nationale und grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung und -verteilung zu beseitigen. Die Reform vereinfacht insbesondere die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau von Stromnetzinfrastrukturen durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des schwedischen Umweltgesetzbuches und des Elektrizitätsgesetzes. Die ausgeweiteten Maßnahmen betreffen eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung) und eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau). Beide Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen dar, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der zu renovierenden Quadratmeter in Mehrfamilienhäusern und der Anzahl der neu zu errichtenden energieeffizienten Miet- und Studentenwohnungen. Die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden dürfte auch dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut zu erreichen, da der Energieverbrauch von Gebäuden, einschließlich des den Mietern in Rechnung gestellten Energieverbrauchs, durch eine verbesserte Energieeffizienz verringert wird.
- (11) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (12) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (13) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP voraussichtlich weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs

Säulen leistet, wobei den spezifischen Herausforderungen, denen sich Schweden gegenüber sieht, und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (14) Der ursprüngliche ARP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei einige Komponenten gleichzeitig mehrere Säulen betreffen. Der ökologische und der digitale Wandel dürften durch Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie und des Verkehrssektors, zur Unterstützung lokaler und regionaler Klimaprojekte und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie durch Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Hochgeschwindigkeitskonnektivität, zur Förderung digitaler Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung sowie zur Verbesserung elektronischer Behördendienste und digitaler öffentlicher Dienste gefördert werden. Die im ursprünglichen ARP vorgesehene Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Umweltbereich dürfte zu einem intelligenten und nachhaltigen Wachstum der schwedischen Wirtschaft beitragen, während der Ausbau des Umschulungs- und Weiterbildungsangebots ein integratives Wachstum für alle fördern dürfte. In Bezug auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt dürfte die im ursprünglichen ARP vorgesehene Förderung des Breitbandausbaus in dünn besiedelten Gebieten dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen haben, was den territorialen Zusammenhalt stärken wird; gleichzeitig dürfte der soziale Zusammenhalt durch Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnraumangebots gefördert werden. Der ursprüngliche ARP dürfte auch die Resilienz des schwedischen Gesundheitssystems durch gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von angemessen ausgebildetem Personal verbessern, während die Steigerung der Effizienz der Finanzaufsichtsbehörde die Resilienz des schwedischen Finanzsystems verbessern dürfte.
- (15) Die ursprüngliche positive Bewertung des Beitrags des Plans zu den sechs Säulen, insbesondere zum ökologischen und zum digitalen Wandel, wird durch die von Schweden im Rahmen der Änderung des ARP vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt. Die neu eingeführte Reform zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen dürfte zu einer schnelleren Einführung erneuerbarer Energiequellen beitragen, und die erhöhten Investitionen dürften die Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude weiter verbessern.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Schweden (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (17) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da die maximale Mittelzuweisung für Schweden nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen für 2022 und 2023, die sich nicht

auf die Herausforderungen im Energiebereich beziehen, in der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.

- (18) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass bei der horizontalen Empfehlung zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit (länderspezifische Empfehlung 2022.1) einige Fortschritte erzielt wurden. Einige Fortschritte wurden auch bei den Empfehlungen erzielt, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ergänzende Investitionen in die Netzinfrastuktur gefördert werden, interne Netze innerhalb des Landes im Hinblick auf die Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten gestärkt werden, die Energieeffizienz verbessert wird und die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden (länderspezifische Empfehlung 2022.4 und länderspezifische Empfehlung 2023.4).
- (19) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Schweden im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt sind, insbesondere die Empfehlung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ergänzende Investitionen in die Netzinfrastuktur gefördert werden, Netze im Hinblick auf die Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten gestärkt werden, die Energieeffizienz verbessert wird und die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden (länderspezifische Empfehlung 2022.4 und länderspezifische Empfehlung 2023.4). Mit den aufgestockten Investitionen und der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels eingeführten Reform werden diese Herausforderungen angegangen, indem dadurch die Energieeffizienz erhöht, die Energiearmut verringert (länderspezifische Empfehlung 2023.1) und die Energieversorgungssicherheit gefördert werden (länderspezifische Empfehlung 2022.1). Mit der ersten aufgestockten Investition werden die Kosten für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern gesenkt, insbesondere für Investitionen, die andernfalls nicht getätigt worden wären. Die zweite aufgestockte Investition betrifft eine Investition für Miet- und Studentenwohnungen, mit der das Ziel verfolgt wird, den Wohnungsmangel auf dem Mietwohnungsmarkt, auch für Haushalte mit niedrigem Einkommen, durch Wohnungen zu lindern, die energieeffizienter sind als der neueste Standard für energieeffiziente Gebäude (länderspezifische Empfehlung 2023.1). Die Reform, die eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Netzkapazitäten zum Ziel hat, dürfte die Energieversorgungssicherheit erhöhen und zur Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten beitragen (länderspezifische Empfehlungen 2022.4 und 2023.4).
- (20) Durch die Bewältigung der vorgenannten Herausforderungen dürfte der geänderte ARP in begrenztem Maße auch zur Korrektur der Ungleichgewichte beitragen, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019 und 2020 insbesondere in Bezug auf den schwedischen Wohnungsmarkt und die hohe Verschuldung der privaten Haushalte festgestellt und in der jüngsten länderspezifischen Teilempfehlung zur Haushaltsstruktur (länderspezifische

Empfehlung 2023.1) bekräftigt wurden, da die Aufstockung der Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen den Bedarf an Wohnraum teilweise decken wird.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (21) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Schwedens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (22) Die Bewertung des ursprünglichen Plans nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Schwedens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).
- (23) Der ursprüngliche ARP enthielt ein Paket von Investitionen und Reformen in den Bereichen Bildung, Digitalisierung und Gesundheitswesen, um den Herausforderungen in diesen Bereichen zu begegnen und damit in mehrfacher Hinsicht zu Chancengleichheit und einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt beizutragen, was im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte steht. Die Ausweitung des Angebots in der beruflichen Bildung und die größere Verfügbarkeit von Bildungsmöglichkeiten in ganz Schweden dürften die Beschäftigung und die Produktivität steigern und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt fördern. Zudem dürften die Verbesserungen beim Angebot und der Qualität von Langzeitpflegediensten positive Auswirkungen auf das Leben älterer Menschen haben, während die besonderen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Studierenden und einkommensschwachen Familien benachteiligten Gruppen auf dem Wohnungsmarkt einen besseren Stand verschaffen dürften. Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels dürften die schwedische Wirtschaft innovativer und nachhaltiger gestalten.
- (24) Die Änderung des ARP samt REPowerEU-Kapitel hat keine Auswirkungen auf die ehrgeizigen Ziele in Bezug auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz und wirkt sich nicht auf die ursprüngliche Bewertung aus.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (25) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und

Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

- (26) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass mit dem ARP sichergestellt werden soll, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (27) Bei dem geänderten ARP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird, und zwar auch für die im neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen.
- (28) Für die Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Stromnetze hat Schweden eine systematische Bewertung nach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Die Bewertung der beiden aufgestockten Maßnahmen, die bereits im ursprünglichen ARP enthalten waren, bleibt unverändert. Die von Schweden übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem geänderten Plan sichergestellt werden dürfte, dass keine der darin enthaltenen Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (30) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die Durchführung der aufgestockten Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern und der Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen dürfte dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen zu erreichen. Die aufgestockten Investitionen dürften auch dazu beitragen, Anreize zur Senkung der Energienachfrage zu schaffen, was dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d genannten Ziel der Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage durch die Schaffung von Anreizen für Gebäudeeigentümer, in Energieeinsparungen zu investieren, entspricht.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden dürfte auch dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut zu erreichen, sofern eine höhere Energieeffizienz zu einem geringeren Energieverbrauch der Gebäude führt, einschließlich des Energieverbrauchs, der von den Mietern getragen und bezahlt wird. Schließlich dürfte die Umsetzung der Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen dazu beitragen, Engpässe bei der inländischen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die Speicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen; dies steht im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e genannten Zielen.

- (31) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind mit dem ursprünglichen ARP kohärent, da sie die ehrgeizigen Ziele des ursprünglichen ARP im Bereich der Energieeffizienz und der Elektrifizierung der Wirtschaft, wie etwa Aufbruch im Klimaschutz und industrieller Aufbruch, deutlich erhöhen. Die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen stehen auch im Einklang mit den Bemühungen Schwedens über den Rahmen des ARP hinaus, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele zu erreichen, z. B. durch die Einführung neuer Beihilfen für die Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern, ausgeweitete Investitionsbeihilfen zur Erhöhung der Ladekapazität von Straßenfahrzeugen sowie staatliche Beihilfen für den Ausbau der Offshore-Stromerzeugung.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (32) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (33) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken. Die Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen zielt darauf ab, die internen Stromnetze in Schweden zu stärken und sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung zu beseitigen. Die aufgestockten Investitionen in die Energieeffizienz tragen direkt zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei und setzen zusätzliche Kapazitäten bzw. Lieferungen für andere Mitgliedstaaten frei, weshalb von einer positiven grenzüberschreitenden Wirkung ausgegangen werden kann.
- (34) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, machen 100 % der Gesamtkosten aus und rechtfertigen daher die Einstufung der erwarteten Auswirkungen des Kapitels als weitgehend grenzüberschreitend.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (35) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 und unter Berücksichtigung der Zuweisung des aktualisierten ARP enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,6 % der Gesamtzuweisung des

ARP und 40 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.

- (36) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP Maßnahmen enthält, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,4 % der Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methode). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der ARP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 im Einklang.
- (37) Die Kürzungen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des ARP hinsichtlich des ökologischen Wandels, und das REPowerEU-Kapitel leistet einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Schweden. Das REPowerEU-Kapitel umfasst Maßnahmen, die sich langfristig auf den ökologischen Wandel in der Wirtschaft auswirken und einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels leisten dürften. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen beschleunigt werden soll, dürfte Schweden helfen, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dank einer schnelleren Elektrifizierung der Wirtschaft zu verringern. Die beiden aufgestockten Investitionen haben zum Ziel, die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern sowie Miet- und Wohngebäuden weiter zu verbessern und dauerhafte Energieeinsparungen zu fördern.
- (38) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, im geänderten ARP und im REPowerEU-Kapitel haben weiterhin eine nachhaltige Wirkung, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Schwedens von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieeinsparungen durch die Verbesserung der Energieeffizienz, die Förderung der weiteren Elektrifizierung und die Verringerung der Energiearmut zu erhöhen. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030–2050 und zum Ziel der Union bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (39) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 und unter Berücksichtigung der Zuweisung des aktualisierten ARP enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (40) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP Maßnahmen enthält, die zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen (Einstufung A). Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,5 % der

Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (41) Die Änderung des ARP samt REPowerEU-Kapitel hat keine Auswirkungen auf die ehrgeizigen Ziele hinsichtlich des digitalen Wandels und wirkt sich nicht auf die ursprüngliche Bewertung aus. Mit dem geänderten ARP wird weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels in Schweden geleistet, indem die digitale Hochgeschwindigkeitsanbindung in dünn besiedelten Gebieten verbessert, die öffentliche Verwaltung digitalisiert und der Mangel an Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) behoben wird.
- (42) Das REPowerEU-Kapitel dürfte einen Beitrag zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen leisten, da durch die Aufstockung der Investitionsförderung für Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern der Einsatz intelligenter Energiesysteme gefördert werden dürfte. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (43) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Schweden weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (44) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP in Schweden weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (45) Das REPowerEU-Kapitel enthält zwei Maßnahmen, die gegenüber dem ursprünglichen ARP aufgestockt und damit ehrgeiziger gestaltet wurden. Die verstärkte Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern, Studenten- und Mietwohnungen dürfte aufgrund der Lebensdauer neuer und renovierter Gebäude langfristige Auswirkungen auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Energiearmut haben. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau des Stromnetzes verkürzt wird, dürfte sich unmittelbar und nachhaltig auf die weitere Elektrifizierung der schwedischen Wirtschaft auswirken und zur Beseitigung von Engpässen bei der inländischen und grenzüberschreitenden Fernleitung und Verteilung beitragen.

Überwachung und Durchführung

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (47) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) waren, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden

Indikatoren. Für die allgemeine Durchführung des schwedischen ARP ist das schwedische Finanzministerium zuständig, während die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte von der schwedischen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) überwacht wird. Die Etappenziele und Zielwerte sind hinreichend klar und realistisch, um eine Rückverfolgung und Überprüfung ihrer Umsetzung zu gewährleisten, und beruhen auf relevanten, annehmbaren und soliden Indikatoren. Die von den schwedischen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen sowie die Datenerhebung und die Zuständigkeiten dürften ausreichend verlässlich sein, um die Auszahlungsanträge angemessen zu begründen.

- (48) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Schwedens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des Plans. Die Struktur für die Durchführung und Überwachung des ARP sowie für die Berichterstattung über den Plan wurde verstärkt, und die von Schweden vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubwürdig. Die Etappenziele und Zielwerte für die neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind klar, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (49) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (50) Die Bewertung des ursprünglichen Plans ergab, dass die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel waren, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang standen und den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen entsprachen.
- (51) Schweden hat individuelle Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen vorgelegt, die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mit Kosten verbunden sind. Schweden hat die Kostenschätzungen beibehalten, die den beiden Investitionen des ursprünglichen ARP zugrunde liegen, die im REPowerEU-Kapitel aufgestockt werden. Folglich bleibt die ursprüngliche Kostenschätzung gültig und die Kosten der beiden aufgestockten Investitionen werden weiterhin als angemessen und plausibel bewertet.
- (52) Schweden hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (53) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten

Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, unberührt.

- (54) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten und die in diesem Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A) sind, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, unberührt.
- (55) Das im ursprünglichen ARP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen. Die Akteure sowie deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle wurden darin eindeutig genannt. Die für die Kontrollen zuständigen Akteure verfügen über die rechtliche Befugnis, ihre vorgesehenen Funktionen und Aufgaben auszuüben, sowie über Verwaltungskapazitäten. Insgesamt wurden das Kontrollsystem und andere einschlägige Modalitäten, auch für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger, im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 als angemessen erachtet. Zur Stärkung des Systems der internen Kontrolle wurden Etappenziele für das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen festgelegt, mit denen den an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des schwedischen ARP beteiligten Stellen die entsprechenden rechtlichen Mandate erteilt werden; insbesondere wurden die Mandate für alle an den operativen Aspekten der Umsetzung des ARP beteiligten Regierungsstellen festgelegt und die Prüfbehörde sowie die für die Ausarbeitung einer Prüfstrategie für die Umsetzung des ARP zuständige Stelle benannt.
- (56) Im Rahmen der Änderung des ARP werden zusätzliche Klarstellungen bezüglich der Prüfung und Kontrolle als Teil der entsprechenden Etappenziele eingeführt, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden angemessene Verfahren für folgende Aspekte einführen: i) Interessenkonflikte, ii) Doppelfinanzierung, iii) Aufdeckung von Betrug und Korruption und iv) Datenerhebung.

Kohärenz des ARP

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (57) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (58) Die ursprüngliche Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind, enthält (Einstufung A). Der ursprüngliche ARP umfasst Reformen und Investitionen in jeder Komponente, die kohärent sind und einander verstärken, und es bestehen Synergien und Komplementaritäten zwischen den Komponenten.
- (59) Der geänderte ARP trägt zur Gesamtkohärenz des Plans bei, da die Maßnahmen des neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitels und die Maßnahmen der ökologischen Komponente eng miteinander verbunden sind. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen beschleunigt wird, stärkt die bereits getätigten Investitionen im Rahmen des Plans zur weiteren Elektrifizierung von Industrie und Verkehr. Mit der Aufstockung der Investitionsförderung für Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern, Miet- und Studentenwohnungen werden die bereits bestehenden Verbindungen zwischen diesen Maßnahmen und anderen Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts gestärkt.

Konsultationsverfahren

- (60) Der geänderte ARP enthält eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens, das zu seiner Ausarbeitung und Durchführung durchgeführt wurde. Im Rahmen der Ausarbeitung des geänderten Plans samt REPowerEU-Kapitel führte Schweden gezielte Konsultationen mit relevanten Akteuren durch, darunter Sozialpartner, Unternehmensverbände und lokale Behörden. Der Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen ging eine Untersuchung der Regierung voraus, die Gegenstand von Konsultationen war. Die relevanten Akteure wurden bereits im Rahmen der Ausarbeitung des ursprünglichen ARP zu der Aufstockung der Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern sowie Studenten- und Mietwohnungen konsultiert.
- (61) Die betroffenen Akteure sollen gegebenenfalls weiterhin in die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einbezogen werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Behörden in ständigem Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Gemeinden und Regionen stehen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (62) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie

der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (63) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Schwedens samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 3 501 632 593 EUR, was auf der Grundlage des EUR-SEK-Referenzkurses der EZB vom 28. Mai 2021 35 454 030 000 SEK entspricht. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Schweden maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Schweden für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Schwedens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 3 181 236 549 EUR.
- (64) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Schweden am 24. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 264 429 659 EUR. Da dieser Betrag den Schweden zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Schweden zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 198 429 659 EUR.
- (65) Außerdem hat Schweden am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁸ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 66 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (66) Der Schweden insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 3 445 666 208 EUR belaufen.
- (67) Der Durchführungsbeschluss ST 7772/2022 und ST 7772/2022 ADD 1 des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des ARP Schwedens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 7772/2022, ST 7772/2022 ADD 1 vom 4. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Schweden einen finanziellen Beitrag in Höhe von 3 445 666 208 EUR⁹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 2 910 807 980 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag in Höhe von 270 428 569 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag in Höhe von 198 429 659 EUR¹⁰ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag in Höhe von 66 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Schweden von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

⁹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Präsident/Präsidentin*